

AN H A N G

INHALT:

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt 3
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2014	Blatt 7
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2014	Blatt 17
Vierter Teil – Veränderungen in der Bilanzstruktur	Blatt 20
Fünfter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt 21
Anlagenspiegel zum 31.12.2014	Blatt 24
Forderungsspiegel zum 31.12.2014	Blatt 25
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2014	Blatt 26
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2014	Blatt 27
Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2014	Blatt 30
Liste der Ermächtigungsübertragungen nach 2015	Blatt 31

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (incl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 44 GemHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde im Haushaltsjahr 2014 – wie im Vorjahr - überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung der **Festwertbildung** wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen.

Für die folgenden Bereiche wurde zum 31.12.2014 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt:

- Buchinventur der Liegenschaften
- Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung
- Archive der Gemeindeverwaltung
- Jugendheim / KOT-Heim

Veränderungen aufgrund von Inventurfeststellungen wurden zum 31.12.2014 buchhalterisch berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte zum Bilanzstichtag turnusgemäß die Bekanntgabe der nicht mehr genutzten Lizenzen und Software und der entsorgten EDV-Geräte durch schriftliche Mitteilung der Mitarbeiter der EDV-Abteilung. Diese wurden ebenfalls zum Bilanzstichtag buchhalterisch berücksichtigt.

Gem. § 92 Abs. 3 GO NRW gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von € 1,00 wurde – mit Ausnahme der Denkmäler - verzichtet, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.2014 wurden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Wie bereits in den vorangegangenen Haushaltsjahren wurden die Abschreibungsbeträge so gerundet, dass die Restbuchwerte zum 31.12.2014 volle Euro ausweisen. Cent-Beträge bei einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens bestehen allerdings nach wie vor, da

nicht alle Anlagegüter normal abgeschrieben werden (Grund und Boden, Festwerte). Bei allen ab dem 01.01.2013 angeschafften Anlagegütern entspricht das Startdatum der Abschreibung dem Anschaffungsdatum.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind und einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt € 410,00 – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW i. V. mit § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Anlagenabgang im Jahr der Anschaffung unterstellt. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skontibeträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter € 150,00 - ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen
- Audiogeräte

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Bodenbeläge etc. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes.

In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines Abschreibungssatzes werden entgeltlich erworbene Lizenzen, die „auf Dauer“ genutzt werden (keine vertraglich festgelegte Laufzeit) analog der Software abgeschrieben, d.h.:

- bei Schulen: über 5 Jahre
- für die Verwaltung: über 10 Jahre.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips werden ggf. Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen der Gemeinde Nottuln sind zum Nennwert angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zusätzlich werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Aus Gründen der Bilanzstetigkeit werden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer wie in den Vorjahren periodengerecht zugeordnet (Wertaufhellung).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen und wesentlich sind. (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 6. Handreichung)

Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Sie werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben). Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst bzw. – sofern der Förderzeitraum über den Bilanzstichtag hinaus reicht – anteilig unter den erhaltenen Anzahlungen passiviert.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“ gebildet, sofern ein entsprechender Gebührenüberschuss erwirtschaftet wird. Sie sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den vier darauffolgenden Jahren aufzulösen (gebührenmindernde Berücksichtigung bei der Kalkulation). Gleiches gilt auch für mögliche Kostenunterdeckungen, die unter den Erläuterungen zur Bilanz („Sonderposten für den Gebührenaussgleich“) beziffert werden.

Rückstellungen

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2014 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster), ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bildet der § 36 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 88 des Landesbeamtengesetzes. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung berücksichtigt sowohl die vom Innenministerium mit RdErl. vom 04.01.2006 erlassenen Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen als auch die Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck und erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes

NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0%. Für die Höhe der Versorgung wurden die zum 31.12.2014 maßgeblichen Werte gemäß BesVerAnpG 2013/2014 NRW berücksichtigt.

Mit den Wahrscheinlichkeitstabellen 2013 wurden die Kopfschadenstatistiken auf eine neue, erweiterte Datenbasis umgestellt. Da die neuen Statistiken insbesondere in höherem Alter einen signifikant anderen Verlauf aufweisen als die bisherigen Wahrscheinlichkeitstabellen war zum 31.12.2014 eine Bewertungsanpassung erforderlich. Die Bewertung erfolgt nun unter Einschluss der Statistiken für ambulante und stationäre Pflege. Zugleich werden Beihilfen an Angehörige und Hinterbliebene nur noch anteilig berücksichtigt. Das Erstattungs niveau wird mit 80% (statt bisher 90%) der beihilfefähigen Aufwendungen angesetzt. Der neue Ansatz entspricht mit Ausnahme des Erstattungs niveaus dem Ansatz, der bereits seit 2010 für handelsrechtliche Bewertungen verwendet wird. Durch die Umstellung erhöhen sich die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen im Vergleich zum bisherigen Ansatz um durchschnittlich 3,1%.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt.

Da der Bürgermeister, Herr Schneider, in 2015 aus dem aktiven Dienst ausscheidet und er dies auch schon im Herbst 2014 der Gemeinde und der Verwaltung mitgeteilt hat, wurden die Pensionsrückstellung und die Beihilferückstellung per 31.12.2014 für ihn entsprechend erhöht.

Als **sonstige Rückstellungen** sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Im letzten Jahr wurde bei der Bewertung der sonstigen Rückstellungen die Verfassungswidrigkeit des BesVersAnpG 2013/2014 unterstellt. Die Rückstellung zum 31. Dezember 2013 berücksichtigte daher die Anpassung der Besoldung für alle Besoldungsgruppen in Höhe von 2,65 %. Es wurden die Grundsätze der Bewertung für Pensionsrückstellungen verwandt. Die jeweilige Besoldungsanpassung wurde im Jahr 2014 – rückwirkend auch für das Jahr 2013 – an die gemeindlichen Beamten ausgezahlt. Insofern erübrigt sich die Rückstellung per 31.12.2014.

Außer bei Pensionen wurden Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Nottuln sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die im Januar des Folgejahres eingehende Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage wurde aus Gründen der Bilanzstetigkeit – wie in den Vorjahren – periodengerecht dem laufenden Haushaltsjahr zugeordnet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einnahmen vor dem 31.12.2014 erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen und wesentlich sind (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 6. Handreichung).

Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2014

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB liegen zum 31.12.2014 nicht vor.

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 41 Abs. 3 u. 4 GemHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen

Ferner wurden für die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Eigenkapital Zwischensummen hinzugefügt.

Im Gegensatz zum NKFVG werden sowohl die öffentlich-rechtlichen Forderungen als auch die privatrechtlichen Forderungen wie bisher weiter untergliedert.

AKTIVA

Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel (s. Blatt 24) verwiesen.

Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

- Grün- und Parkanlagen,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze werden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die Buchungen bei den Zu- und Abgängen im Bereich G+B bei den Grünflächen sind überwiegend durch Korrekturbuchungen im Rahmen der Inventur entstanden. Zugänge bei den Aufbauten waren insbesondere Spielgeräte auf diversen Spielplätzen und eine Zaunanlage am Sportplatz.

Auch beim Ackerland betreffen die Abgänge im Bereich G+B die Korrekturbuchungen im Rahmen der Inventur.

Das Gleiche gilt auch für die Zu- und Abgänge beim G+B im Bereich Wald, Forsten. Bei den Wald- und sonstigen forstwirtschaftlichen Flächen wurde der im Rahmen der Eröffnungsbilanz-Korrektur für die Bestockung der gesamten Waldflächen angepasste Festwert in Höhe von € 92.248,64 aufgrund von Teilabgängen beim G+B entsprechend verringert. Der Wert reduziert sich um € 6.008,45 auf € 86.240,19.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken werden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst. Auch hier betreffen die Zu- und Abgänge im Bereich G+B die Inventurkorrekturen.

Bebaute Grundstücke: Die Änderungen im Bereich Schulen und Kinder-/Jugendeinrichtungen betreffen sowohl beim G+B, als auch bei den Aufbauten überwiegend die Umgliederung und Fertigstellung des KOT-Heimes.

Infrastrukturvermögen: Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplatzflächen und Geh- und Radwege entlang von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen und sonstige Bauten (Hochwasserschutzanlagen, Brücken, Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Zu- und Abgänge ergaben sich im Haushaltsjahr 2014 beim G+B insbesondere durch Tauschvorgänge und Korrekturbuchungen im Rahmen der Inventur. Die Zugänge bei den Brücken resultieren aus dem Austausch von zwei Brücken im Rhode- und im Steverpark. Im Bereich Straßen, Wege, Plätze ergeben sich die Zugänge im Wesentlichen aus der Fertigstellung und Aktivierung des P&R Parkplatzes in Appelhülsen einschl. Fahrradabstellanlage, der Übertragung der Straßenbeleuchtung auf die Gemeinde und der Aktivierung von Straßenbegleitgrün an drei Straßen. Die Straßenbeleuchtung wurde von den RWE zu deren Buchwerten an die Gemeinde Nottuln übertragen und straßenweise mit diesen Buchwerten aktiviert. Bei den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens wurde im Wesentlichen eine Buswartehalle aktiviert.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Größere Zugänge waren bei den Technischen Anlagen die Abgasabsauganlage der FW Darup, bei den Betriebsvorrichtungen der Theatervorhang BZ Schulze Frenking, bei den PKW der Kommandowagen der FW Nottuln und bei den sonstigen Fahrzeugen ein Deichselstapler LZ Nottuln und die Aktivierung von nachträglicher Einbauten für Feuerwehrfahrzeuge.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Klassensätze Schulen
- Sonderausstattung Schulen.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen der Schulen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde bei der Erstbewertung zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet, dessen Wert im Rahmen der Inventur zum Stichtag 31.12.2007 erstmalig überprüft und angepasst wurde. Zum 31.12.2010 fand turnusmäßig eine erneute Bestandserfassung statt. Hierauf basierend wurden auch die jeweiligen Festwerte auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in den letzten drei Haushaltsjahren keine wesentlichen Neuanschaffungen für Klassensätze getätigt wurden. Darüber hinaus sind auch die Beschaffungspreise für Klassenmöbel in den vergangenen Jahren gesunken. Beide Umstände führten dazu, dass die Festwerte zum Bilanzstichtag 31.12.2010 erneut deutlich außerplanmäßig abgeschrieben werden mussten (ca. 30-50% je Schule).

Die seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzeichneten Negativveränderungen im Mengen- und Preisgerüst der Klassensätze führt Ende 2010 zu der Feststellung, dass die rechtlichen Grundlagen für die Bildung eines Festwertes als nicht mehr gegeben anzusehen sind. Zum 01.01.2011 wurde daher in diesem Bereich ein Bewertungswechsel getätigt: Die Anschaffungen von Klassenmobiliar wurden ab dem Haushaltsjahr 2011 als Bilanzzugänge – unter Ausnutzung der genannten Wahlrechte – gebucht. Die zum 31.12.2010 bestehenden Festwerte werden über die kommenden 8 Jahre linear aufgelöst. Das gleiche gilt auch für die Festwerte Besteck und Geschirr vom Bürgerzentrum „Schulze Frenking“. Hier wurde ein

Bewertungswechsel zum 01.01.2012 vorgenommen und die Festwerte werden über 3 Jahre abgeschrieben.

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurde), das Inventar der Asylbewerberheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Im Rahmen der Inventur zum 31.12.2012 wurden die Bestände sämtlicher Feuerwehrausrüstungen erfasst und basierend auf diesen Werten auch die Festwerte neu berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Festwerte für die Ausrüstungen der drei Löschzüge Nottuln, Appelhülsen und Schapdetten um mehr als 10 % gegenüber den Werten zum 31.12.2009 (letztmalige Überprüfung) erhöht haben. Gemäß R 5.4 EStR 2005 erfolgten daher anteilige Zubuchungen in Höhe der im Haushaltsjahr 2012 angefallenen Anschaffungskosten. Die zum 31.12.2012 noch verbliebenen Anpassungswerte konnten bei den Löschzügen Nottuln und Appelhülsen im Haushaltsjahr 2013 berücksichtigt werden. Lediglich beim Löschzug Schapdetten verblieb noch ein Anpassungsbetrag für die folgenden Haushaltsjahre in Höhe von € 8.938,32. Hiervon konnten in 2014 € 6.095,89 berücksichtigt werden. Es verbleibt ein Restbetrag in Höhe von € 2.842,43 für 2015 und die folgenden Jahre.

	Anpassungs- betrag z 31.12.2013	Zugänge in 2014	Erhöhung Festwert zum 31.12.2014	verbleibender Anpassungs- betrag für 2015 ff.
Löschzug Appelhülsen	0,00 €	6.342,16 €	0,00 €	0,00 €
Löschzug Nottuln	0,00 €	44.852,16 €	0,00 €	0,00 €
Löschzug Schapdetten	8.938,32 €	6.095,89 €	6.095,89 €	2.842,43 €

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Vermögensgegenstände („GWG’s“) wurden in 2014 insgesamt € 47.375,97 (Vorjahr: € 28.642,31) aufgewendet. Sämtliche GWG’s wurden gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben, und ein fiktiver Anlagenabgang im Jahr des Zugangs wird unterstellt.

Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau: Folgende größere Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden mit den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Straßen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch
- Straßen Hellersiedlung
- Hochwasserschutz Schapdetten
- Straßen Baugebiet „Schoppmann’s Wiese“
- Hochwasserschutz Appelhülsen/Salmbreitenbach Regenrückhaltebecken
- Feuerlöschteich Appelhülsen
- Erweiterung Umkleidegebäude Sportheim Appelhülsen
- Rettungszufahrt Hagenstraße
- Einbruchmeldeanlage Photovoltaik Park

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2014 Anzahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Drehleiterfahrzeug) in Höhe von € 88.995,77 getätigt.

Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen. Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 14.858.800,91 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die Vermögenswerte der einzelnen Eigenbetriebe entsprechen – wie im vorangegangenen Haushaltsjahr – den im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe gebildeten Vermögenswerte. Sämtliche Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2014 – wie bereits in den Vorjahren - ein positives Jahresergebnis, das zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 HGB).

Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bilden die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, namentlich der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode mit € 578.722,70 beziffert wurde. Angesichts der Verluste der zurückliegenden Kalenderjahre und der insgesamt negativen Prognosen hinsichtlich der kommenden Jahresergebnisse wurden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 außerplanmäßige Abschreibungen jeweils auf den Wert des Eigenkapitals zum 31.12. vorgenommen.

Im Hinblick auf den erzielten Jahresüberschuss von gut € 33.000 und die Erfolgsaussichten gemäß Wirtschaftsplan für die Kalenderjahre 2008 ff. wurde allerdings zum Bilanzstichtag 31.12.2007 davon ausgegangen, dass die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen. In den Haushaltsjahren 2007 bis 2009 wurden daher gem. § 35 Abs. 8 GemHVO NRW anteilige Zuschreibungen bis auf den Wert des Eigenkapitals der GIG mbH vorgenommen.

Analog hierzu wurde auch im Haushaltsjahr 2010 verfahren. In Höhe des anteiligen Jahresüberschusses 2010 der GIG mbH wurde eine Zuschreibung um € 25.438,46 bis auf den Vermögenswert zum 01.01.2005 („historische Anschaffungskosten“) vorgenommen. Dieser wurde dann zum 31.12.2014 beibehalten.

Unter den **Wertpapieren des Anlagevermögens** werden die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFoG NRW (sog. Kanther-Rücklage) bilanziert. Im Haushaltsjahr 2014 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 20.607,41 (Vorjahr: € 20.670,23) geleistet.

Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2014 € 58.642,52 (Vorjahr € 44.962,77).

Unter den **sonstigen Ausleihungen** in Höhe von insgesamt € 274.551,37 werden Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften (Volksbank Darup eG, Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG), Arbeitgeber-Darlehen sowie sonstige Darlehen an Dritte ausgewiesen.

Das Arbeitgeber-Darlehen wurde im Haushaltsjahr 2014 ordnungsgemäß getilgt. Der Stand beläuft sich zum 31.12.2014 auf nunmehr € 245,42 (Vorjahr: € 490,84). Es handelt sich hierbei um ein noch laufendes Arbeitgeberdarlehen, das im Jahr 1972 gewährt und mit jährlich 0,5 % verzinst wird. Für das Darlehen bestehen Sicherheiten.

Dem Bischöflichen Generalvikariat wurden zur Finanzierung der Umbaumaßnahmen in der Realschule im Haushaltsjahr 2010 € 500.000 als Darlehen gewährt. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von € 60.500 pro Jahr werden mit den Zuschüssen der Kommune zur Mitfinanzierung der Liebfrauen-Realschule verrechnet. Die Laufzeit des Darlehens beträgt insgesamt 10 Jahre und endet zum 31.12.2019. Der eingerechnete Darlehenszins beträgt 3,85 %.

Umlaufvermögen

Vorräte: Hierbei handelt es sich um Heizölbestände (€ 20.197,00), die mit den Anschaffungskosten bewertet wurden, sowie Warenbestände im Bereich Counter bzw. Tourismus (€ 1.240,00).

Darüber hinaus werden als Grundstücksvorräte Nettobaulandflächen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch (€ 871.769,78) bilanziert. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Die Berücksichtigung der verlustfreien Bewertung führte zu außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von € 49.659,54.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Sämtliche **Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (s. Blatt 25) zu entnehmen.

Von den im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehenden Forderungen sind bei Bilanzerstellung noch Forderungen in einer Höhe von insgesamt € 708.782,63 und davon eigene Forderungen für eigene Rechnung in Höhe von € 529.769,21 offen. Durch das Niederschlagungsmodul wurden bei den niedergeschlagenen Forderungen hierauf Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 152.899,18 gebildet. Bis zum Einsatz des neuen Moduls wurden niedergeschlagene Forderungen gegen „sonstigen ordentlichen Aufwand“ ausgebucht. Bei Geldeingang für diese alten, ausgebuchten Forderungen wird auch weiterhin, wie bisher, wieder eine Sollstellung auf dem Debitor gebucht. Für die übrigen, überfälligen Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von € 376.870,03 gebildet. Die Pauschalwertberichtigung wurde im Rahmen der vorsichtigen Bewertung in Höhe von 100 % der überfälligen Forderungen vorgenommen. Die Verbuchung erfolgte in beiden Fällen nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Debitorenposten bleiben unberührt.

In den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sind auch die Erstattungsansprüche nach § 107b Beamt VG in Höhe von € 359.152,- enthalten.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Darüber hinaus wurden die „Fremden Forderungen“ (Einforderungen von durchlaufenden Geldern) zusammen mit den entsprechenden Gegenpositionen im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten in einer Position zusammengefasst.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Zinsforderungen in Höhe von insgesamt € 1.641,90, Forderungen gegen Personal in Höhe von € 2,11 sowie um Steuerforderungen in Höhe von € 4.290,73. Darüber hinaus fließen in diese Bilanzposition die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 30.519,22 (Vorjahr: € 60.676,41) ein.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen sind im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch Zinsforderungen in Höhe von € 219,40 (fällig: 16.04.2015) offen. Forderungen in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Liquide Mittel: Hier werden die Barkassenbestände (incl. Handvorschüsse), die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2014 sowie die im Umlauf befindlichen Schecks und ec-cash-Zahlungen ausgewiesen.

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung zum 31.12.2014: € 5.953.835,46

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen überwiegend Projekte, bei denen Gelder an Dritte gegen eine mehrjährige und einklagbare Gegenleistungsverpflichtung weitergeleitet wurden. Dies sind unter anderem: gekaufte Ökopunkte, Regenwasserkanäle, Straße K11, Alter Hof Schoppmann, Erweiterung der Sekundarschule und die Leichenhalle Appelhülsen. Die „sonstigen ARAP's“ sind die in 2014 vorausgezählten Beamtengehälter und Beamtenversorgung Januar 2015, Zahlungen für mehrjährige Ausbildungen und Zahlungen für Wartungsverträge.

PASSIVA

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2014 € 45.945.223,25 (Vorjahr: € 47.110.492,26). Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Stand 01.01.2014:	€	47.110.492,26
Erhöhung durch Umbuchung aus der Sonderrücklage:	€	160.099,17
Abgang Jahresfehlbetrag 2013 (Teilbetrag)	€	-1.257.961,12
Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	€	8.890,68
Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	€	-76.297,74
Stand 31.12.2014:	€	45.945.223,25

Ein Teilbetrag in Höhe von € 75.119,74 aus den verrechneten Aufwendungen bei Vermögensgegenständen resultiert aus den Inventurbuchungen. Der Restbetrag in Höhe von € 1.178,00 aus den verrechneten Aufwendungen bei Vermögensgegenständen ist auf eine Änderung im Liegenschaftskataster zurück zu führen.

Der Gewinn in Höhe von € 8.890,68 aus dem Verkauf bzw. Tausch von Grundstücken wurde ebenfalls direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen für die Ersatzbeschaffungen getätigt wurden, werden weiter wie bisher als Ertrag bzw. Aufwand in der Ergebnisrechnung gezeigt.

Vom Jahresfehlbetrag 2013 (€ 1.411.758,29) wurde laut Beschlussfassung ein Teilbetrag in Höhe von € 1.257.961,12 der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Sonderrücklage: Gem. § 43 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffungen oder Herstellung von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Diese sog. Ermächtigungsübertragungen für Investitionen betragen zum 31.12.2014 € 820.655,00 (Vorjahr: € 980.754,17). Die Anpassung gegenüber dem Ausweis in der Vorjahresbilanz erfolgt durch eine Umbuchung des Differenzbetrages in Höhe von € 160.099,17 in die Allgemeine Rücklage. Die Ermächtigungsübertragungen werden in beigefügter Liste gesondert beschrieben.

Ausgleichsrücklage: Ein Teilbetrag in Höhe von € 153.797,17 des Jahresfehlbetrages 2013 (€ 1.411.758,29) wurde gemäß Beschlussfassung im Haushaltsjahr 2014 aus der Ausgleichsrücklage entnommen. Damit ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht.

Sonderposten

Innerhalb der pauschalen Zuweisungen des Landes konnten im Haushaltsjahr 2014 folgende Mittel nicht vollständig zweckgerecht verwendet werden, so dass anteilige Beträge in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden (s. „Erhaltene Anzahlungen“):

Art der Zuwendung	Nicht verwendeter Restbetrag	Bemerkung
Investitionspauschale 2014	€ 0,00	
Schulpauschale 2014	€ 0,00	
Sportpauschale 2013+2014	€ 80.050,35	Für Investitionen u.a. in 2015

Bei den **Sonderposten für Beiträge** (in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungsbeiträge) erfolgten im Haushaltjahr 2014 Zugänge in Höhe von € 12.806,92 durch Stellplatzablösebeiträge. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Als weitere Unterposition wird gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung noch eine Kostenüberdeckung in Höhe von € 1.023,54 (Vorjahr: € 6.710,07) auf, die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist.

Im Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung wurde im Haushaltsjahr 2014 ein Überschuss in Höhe von € 91.765,25 (Vorjahr: Verlust € 10.622,83) erwirtschaftet. Hiermit wurde zunächst die Unterdeckung aus den Vorjahren in Höhe von € 38.790,90 ausgeglichen und der Restbetrag in Höhe von € 52.974,35 in den Sonderposten Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung eingestellt.

Rückstellungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in den Blättern 27 bis 29.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Erneuerung Giebelverkleidung Martinus-Grundschule	40.000,00
Seiteneingangstür St. Martinus Grundschule	3.000,00
Deckenerneuerung Umkleide Schapdetten	15.000,00
Ausbaggern von Anlandungen Rieselfelder Appelhülsen	7.000,00
Außentürelemente Sporthalle Rudolf-Harbig-Str.	5.000,00
Anstrich Holzfenster und Blendläden Schulze Frenking	16.000,00
Dachgauben Sanierung St. Sebastian Schule	42.000,00
Flachdachsanierung Turnhalle Appelhülsen	86.500,00
Deckensanierung Sportlerumkleide Arminia Appelhülsen	12.000,00
Sanierung Atemschutzwerkstatt Feuerwehr Nottuln	15.000,00
Renovierung WC's Turnhalle Schapdetten	9.905,30

€ 251.405,30

Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhangs beigefügten mittelfristigen Instandhaltungsplan (s. Blatt 30) zu entnehmen.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** ergab sich insgesamt eine Verminderung um € 313.859,86 gegenüber dem Vorjahr. Einzelheiten sind ebenfalls dem Rückstellungsspiegel (Blatt 27 bis 29) zu entnehmen. Einen Großteil der Verminderung machen die Auflösung/Inanspruchnahme der wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ausschluss der Beamtenbesoldung ab A13 von den Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezügen eingestellten Rückstellungen (€ 159.231,01), die Auflösung/Inanspruchnahme der Rückstellung für die Zinsen und Rückabwicklung der Sopo-Auflösung aus den Rückforderungsbescheiden der Hochwasserschutzmaßnahmen Appelhülsen (€ 99.000,00) und die Reduzierung der Urlaubsrückstellung (€ 55.542,00) aus.

Verbindlichkeiten

Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. Blatt 26) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich sowohl um Darlehen von Kreditinstituten als auch von privaten Kreditgebern.

Sämtliche Darlehen wurden in 2014 planmäßig getilgt. Ihr Gesamtsaldo beläuft sich zum 31.12.2014 auf € 13.118.905,40 (Vorjahr: € 13.838.089,97). Die Darlehen teilen sich auf in Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 13.022.920,16 (Vorjahr: € 13.736.963,96) und Darlehen von privaten Gläubigern in Höhe von € 95.985,24 (Vorjahr: € 101.126,01).

Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurden für folgende Darlehen Zinsswaps vereinbart:

Konto-Nr.	Nominalbetrag	Stand 31.12.2014	Fester Zinssatz	Zinssatz Swap
Darlehensvertrag 10989005	1.623.351,72 €	1.005.505,09 €	3,90 %	
Swap-Vertrag 226903-0		1.005.505,09 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %
Darlehensvertrag 10989007	1.413.444,45 €	1.058.569,45 €	3,905 %	
Swap-Vertrag 226906-0		1.058.569,45 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %

In beiden Fällen handelt es sich um sog. Forward-Payer-Swaps, wodurch unabhängig vom Darlehen die Zinssätze für die zukünftige Zinsperiode gesichert werden.

Die Swap-Vereinbarungen (Einzelabschlüsse) sind an den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit der WGZ-Bank vom 08.09.2005 gebunden. Diese schließt eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner Abschlüsse, aus. Eine Kündigung vor Abwicklung der Einzelabschlüsse ist nur aus wichtigem Grund und unter Leistung eines Schadenersatzes möglich.

Neben den o.a. Zinsswap-Verträgen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 die Gemeinde Nottuln einen Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG geschlossen. Hiermit wurde die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente stehen dabei stets im Zusammenhang mit den Grundgeschäften

(Grundgeschäftsbezug). Die Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG umfasst die Geschäftsbereiche der Gemeinde, der Gemeindewerke und der GIG. Die Derivate wurden als Portfolio-Hedge abgeschlossen, wobei die Laufzeit der Derivate der Laufzeit der abgesicherten Grundgeschäfte entspricht und der Derivatbetrag den Grundgeschäftsbetrag nicht übersteigt. Die entsprechenden Werte werden in folgender Tabelle dargestellt:

	Nominalbetrag (anfänglich)	Betrag Stand 31.12.2014	Fester Zinssatz	Zinssatz nominal
1. Grundgeschäfte				
Kreditbetrag (gesamt)		rd. 20,3 Mio. € (Gemeinde, GIG u. Gemeindewerke)	Ø rd. 3,73%	
WGZ 226907	2.264.682,41€	1.899.432,41€	4,025 % (Gem.zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem.erhält)
WGZ 226908	2.063.977,54€	1.797.232,54€	4,00 % (Gem.zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem.erhält)
2. Sicherungsgeschäfte				
Swap Ref.-Nr. 5668681BL	3.723.063,95€	100,00€	4,91 % (Gem.erhält)	6 Mon.-Euribor (Gem.zahlt)
4780180BL	3.931.679,95€	7.000.000,00€	2,568 % (Gem.erhält)	6 Mon.-Euribor (Gem.zahlt)
4780205BL	102.834,05€	0,--€	2,053 % (Gem.zahlt)	6 Mon.-Euribor (Gem.erhält)

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich berichtet.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, bildet die Restverbindlichkeit der vom Rat am 04.09.2007 beschlossenen Übernahme der Verluste aus dem Grundstücksgeschäft Appelhülsen Nord II die wesentliche Position. Neben der planmäßigen Tilgung gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009 erfolgte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung in Höhe von € 2.700.000. Unter Beibehaltung der vereinbarten Tilgungsleistungen verkürzt sich hierdurch die Laufzeit um 8 Jahre. Die Verbindlichkeit wird lt. Konsolidierungsvereinbarung vom 22.10./30.10.2007 mit 3,3% (für € 5.624.211) bzw. 5,73% (für € 1.063.474) verzinst. Die Laufzeit endet voraussichtlich im Haushaltsjahr 2030. Der Saldo am 31.12.2014 beträgt € 2.623.563,88 (Vorjahr: € 2.864.210,88).

Ferner besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2014 € 206.364,00 (Vorjahr: € 215.445,00).

Darüber hinaus resultiert aus einem Grundstücksankauf für das Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in 2010 eine weitere Restschuld, die in monatlichen Raten in Höhe von € 1.626,71 bis Ende Juli 2023 abgezahlt werden soll. Die Verbindlichkeit beträgt zum 31.12.2014 € 104.661,75 (Vorjahr: € 116.855,31).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten an die Gemeinde erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die durch Rechnungsbelege zum 31.12.2014 nachgewiesen sind. Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung sind keine fälligen Posten mehr offen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ergeben sich u. a. aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie aus Zuwendungen an Dritte für verschiedene Projekte.

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören u.a. die am Bilanzstichtag noch offenen Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von € 65.573,85 (Zinsen für den Zeitraum 15.08. – 31.12.2014).

Ferner beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 77.329,76 (Vorjahr: € 48.811,04).

Die „fremden Finanzmittel“ machen im Bereich „sonstige Verbindlichkeiten“ einen Betrag von € 367.480,36 aus.

In der Position **erhaltene Anzahlungen** werden bereits zugeflossene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) ausgewiesen, sofern sie für später anstehende Investitionen verwendet werden sollen bzw. die Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau) oder ein Zuwendungsüberhang gegenüber den getätigten Investitionen bestand. Die erhaltenen Anzahlungen betragen am Bilanzstichtag € 3.797.861,23 (Vorjahr: € 4.346.432,76).

Zu den „erhaltenen Anzahlungen“ gehören unter anderem neben den eingenommenen Erschließungsbeiträgen (€ 2.824.472,16) auch die eingenommenen Naturschutz-ausgleichsbeiträge (€ 867.735,77), die bisher weder zugeordnet noch verwandt wurden.

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 2.723.576,59 (Vorjahr: € 1.630.700,79) handelt es sich u.a. neben der Erstattung für den Kauf von Ökopunkten für ein Grundstück im Gewerbegebiet Beisenbusch (€ 60.671,00) um Zuschüsse zum „Umbau Alter Hof Schoppmann“ (€ 300.000,00), einen Zuschuss zur Leichenhalle Appelhülsen (€ 200.000,00) und einen Zuschuss zum „Regenwasserkanal Beisenbusch“ (€ 334.331,05). Zwei weitere Posten betreffen den Zuschuss zur Erweiterung der Sekundarschule (€ 1.808.590,00).

Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung/Finanzrechnung 2014

Im Nachfolgenden werden wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

Bei der Verbuchung von Verkäufen aus dem Anlagevermögen wurde am 01.01.2013 von der Bruttoverbuchung auf die Nettoverbuchung umgestellt. Es werden somit in der Ergebnisrechnung nicht mehr die Bruttoerlöse und der Anlagenabgang gebucht, sondern der Anlagenabgang und der Nettogewinn bzw. der Nettoverlust.

Die Einnahmen aus **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Vergleich zur Planung um T€ 281 niedriger ausgefallen. T€ 249 davon entfallen auf den Gemeindeanteil bei der Einkommensteuer.

Die **Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** enthalten die Schlüsselzuweisungen und die Zuwendungen von Land, von sonstigen öffentlichen Bereichen und von privater Seite. Außerdem werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus den o. g. Bereichen hier erfasst. Insgesamt liegen die Erträge mit T€ 3.805 etwa T€ 632 über den Planzahlen. Während die Zuweisungen und Zuschüsse um T€ 170 gesunken sind, haben sich die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten um T€ 803 erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Übertragung der Straßenbeleuchtung zurück zu führen. Da diese kostenlos übertragen wurde steht der Abschreibung eine gleich hohe Auflösung der Sonderposten gegenüber.

Die **sonstigen Transfererträge** spielen mit T€ 13 eher eine untergeordnete Rolle.

Zu den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** zählen Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte und der Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (z.B. Erschließungsbeiträgen). Die positive Abweichung in Höhe von T€ 18 bei einem Planertrag von T€ 3.497 ist relativ gering.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich im Wesentlichen aus Mieten/Pachten, Erträgen aus dem Verkauf von Abfall/Wertstoffen und aus den Erträgen der Photovoltaikanlagen zusammen und betragen insgesamt T€ 727. Die positive Differenz zur Planung in Höhe von T€ 53 ist hauptsächlich auf Mehreinnahmen bei den Photovoltaikanlagen zurück zu führen.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** resultiert die positive Abweichung von T€ 137 zur Planung in Höhe von T€ 759 größtenteils aus Mehrerträgen bei den Erstattungen vom Land nach § 3 FlüAG und den Erstattungen von Städten, Gemeinden und Verbänden.

Die Summe der **sonstigen ordentlichen Erträge** ergibt sich aus einer Vielzahl von Positionen, die sich teilweise sehr unterschiedlich gegenüber der Planung darstellen. Deutliche positive Abweichungen ergeben sich bei den Nachforderungszinsen (T€ 50), den Erträgen aus Schadensersatzleistungen (T€ 35), den Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ 69), bei der Auflösung von Rückstellungen (T€ 153), bei den anderen sonstigen ordentlichen Erträgen (T€ 125 / davon Nacherfassung Grundstück/T€ 122) und bei den sonstigen periodenfremden Erträgen (Erstattung Straßenentwässerungsgebühr 2012 – 2013/T€ 102). Insgesamt werden die Planzahlen bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ in Höhe von T€ 899 durch einen Mehrertrag von T€ 544 deutlich übertroffen.

Die Reduzierung der Heizölbestände macht fast die gesamten **Bestandsveränderungen** von T€ 8 aus.

Insgesamt beträgt die Verbesserung von T€ 1.107 bei den **ordentlichen Erträgen** gut 3,8 % der Plansumme von T€ 28.948.

Während bei den **Personalaufwendungen** die Entgelte und Nebenkosten für die aktiven Mitarbeiter um T€ 242 geringer ausfallen, ergeben sich um T€ 381 höhere Einstellungen in die Pensions-/Beihilferückstellungen und um T€ 45 geringere Einstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Mehrarbeit. Die höhere Einstellung in die Pensionsrücklage ist darauf zurück zu führen, dass der Bürgermeister 2015 aus dem aktiven Dienst ausscheidet und dies auch schon in 2014 verkündet hat. Daraufhin ist die Rückstellung entsprechend erhöht worden (um T€ 410). Der gesamte Personalaufwand liegt in 2014 mit T€ 4.704 trotzdem nur etwa T€ 94 über dem Planansatz von T€ 4.610.

Die Erhöhung gegenüber der Planung bei den **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von T€ 92 ist die Summe aus dem Mehraufwand bei dem direkten Versorgungsaufwand (T€ 8) und dem Mehraufwand bei der Einstellung in die Rückstellungen für Versorgungsempfänger (T€ 84). Dadurch steigen die Versorgungsaufwendungen von geplanten T€ 596 auf tatsächliche T€ 688.

Die tatsächlichen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um T€ 495 niedriger ausgefallen als geplant und betragen T€ 6.990. Die größten Minderausgaben gab es bei den sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen (T€ 222), bei den Kostenerstattungen an Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände (T€ 71), bei den Fernwärmekosten (T€ 54), bei den EDV Dienstleistungen (T€ 44), beim Winterdienst (T€ 43) und bei der Unterhaltung von Infrastrukturvermögen (T€ 30).

In den **bilanziellen Abschreibungen** sind neben den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 3.534 auch außerplanmäßige Abschreibungen auf Umlaufvermögen (Grundstücksvorräte) in Höhe von T€ 50 und auf Infrastrukturvermögen (G+B) in Höhe von T€ 83 enthalten. Durch den Zugang von Vermögensgegenständen, insbesondere durch die Übertragung der Straßenbeleuchtung, liegen die Werte für die Abschreibungen mit insgesamt T€ 3.667 um T€ 907 höher als geplant. Den Abschreibungen der Straßenbeleuchtung stehen in gleicher Höhe Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber.

Die **Transferaufwendungen** liegen mit T€ 12.708 um T€ 274 über dem Planwert von T€ 12.434. Dieser Mehraufwand wurde fast ausschließlich durch die Aufwendungen im Asylbereich verursacht.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** gibt es gegenüber der Planung von T€ 1.412 einen Mehraufwand von T€ 144. Dies ist hauptsächlich auf die Einstellung in die Wertberichtigungen (T€ 90) und die Aufwendungen im Bereich Prüfungs-, Sachverständigen-, Rechts-, und Beratungskosten (T€ 98) zurück zu führen.

Es wurden im konsumtiven Bereich Ermächtigungsübertragungen von 2014 nach 2015 für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW in Höhe von € 318.092,69 gebildet. Diese betreffen die allgemeine Unterhaltung Feuerwehr (Festwert / € 4.000,35), den Ausbau Kreisstraße 11 (ARAP / € 22.092,34), Verbesserung der Breitbandversorgung (ARAP / € 200.000,00) und den Zuschuss für die Sanierung der Heizungsanlage Sekundarschule (ARAP / € 92.000,00). Die Auflösung der ARAP's sind in den folgenden Jahren konsumtive Ausgaben.

Insgesamt sind die **ordentlichen Aufwendungen** um T€ 1.016 höher als die geplanten T€ 29.297. Das entspricht etwa 3,5 % der Plansumme.

Das **ordentliche Ergebnis** verbessert sich um T€ 91 auf -T€ 259.

Die **Finanzerträge** in Höhe von T€ 193 liegen T€ 38 über dem Planwert von T€ 156. Dies resultiert überwiegend aus den Gewinnanteilen von Baubetriebshof und Abwasserwerk.

Bei den **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** waren T€ 10 als Erstattungszinsen für die Gewerbesteuer geplant. Diese werden jedoch unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gezeit. Die Zinsaufwendungen sind mit T€ 767 um T€ 1,2 höher als die geplanten T€ 765.

Das **Finanzergebnis** ist mit -T€ 573 um T€ 36 besser als geplant. Das **Jahresergebnis** entspricht dem **Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit** und ist mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 832 um T€ 127 besser als die geplanten -T€ 959.

In der **Finanzrechnung** liegen die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** mit T€ 1.466 deutlich unter der Planzahl von T€ 1.869. Im Wesentlichen sind die Mindereinnahmen von T€ 403 entstanden durch noch nicht durchgeführte Verkäufen von Grundstücken/Gebäuden (T€ 405), die Verrechnung beim Darlehen Realschule (T€ 49 / kein Geldfluss), geringerer Abverkauf von Grundstücksvorräten (T€ 138) und dadurch bedingt auch die Mindereinnahmen bei den Erschließungsbeiträgen (T€ 124). Mehreinnahmen gibt es bei den Zuweisungen von Land und Zweckverbänden für Investive Maßnahmen (T€ 312).

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit T€ 991 deutlich unter der Planzahl von T€ 3.018. Dies ist vor allem auf die Ermächtigungsübertragungen nach 2015 (s. Blatt 31) zurück zu führen. Wesentliche Positionen sind hier das Drehleiterfahrzeug (T€ 500), der Feuerlöschteich Appelhülsen (T€ 54), die Pausenhalle der Astrid Lindgren Schule (T€ 43), Straßen (T€ 139), Heizung Sekundarschule (T€ 92) und Hochwasserschutz (T€ 12). Insgesamt wurden T€ 1.135 nach 2015 übertragen. Einige Maßnahmen wurden nicht durchgeführt, was zu weiteren Minderauszahlungen führte.

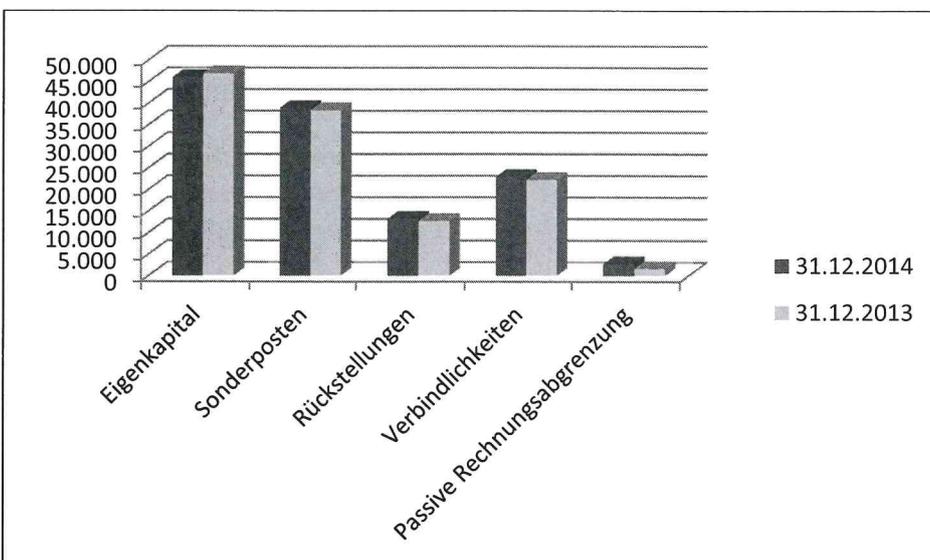
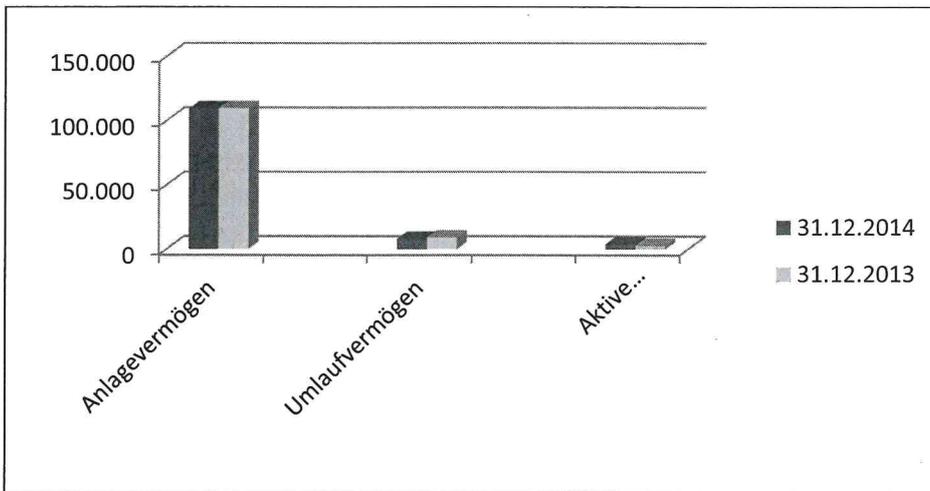
Die Mehrauszahlungen im Bereich der **Finanzierungstätigkeit** betragen T€ 28 bei einem Planwert von T€ 960.

Die **liquiden Mittel** betragen am 31.12.2014 T€ 5.954 und liegen damit um T€ 2.375 über dem Planansatz von T€ 3.579.

Vierter Teil - Veränderungen in der Bilanzstruktur

Bilanzstruktur

AKTIVA in T€	31.12.2014		31.12.2013		
	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013	
Anlagevermögen	109.415	109.674	Eigenkapital	45.934	46.833
Umlaufvermögen	8.145	9.133	Sonderposten	38.843	38.332
Aktive Rechnungsabgrenzung	4.042	2.879	Rückstellungen	13.221	12.672
Summe AKTIVA	121.601	121.687	Verbindlichkeiten	22.881	22.219
			Passive Rechnungsabgrenzung	2.724	1.631
			Summe PASSIVA	123.601	121.687



Fünfter Teil – Ergänzende Informationen

Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG mbH aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2014 auf insgesamt € 3.138.054,54 (Vorjahr: € 3.411.895,10).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von ca. € 1.412.545 (Vorjahr: € 399.399).

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Realschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 178 zu zahlen. Dieser Betrag hat sich durch Kostensteigerungen inzwischen auf rund 200.000 € erhöht.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im August 2014 ein Vertrag über die Betreuung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren neben den mengenabhängigen Entgelten auch monatliche Grundentgelte in Höhe von € 1.609,28.

Desweiteren besteht mit der Remondis GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 475.

Mit der Firma Alba Baving wurde im Oktober 2014 ein Vertrag über die Übernahme der Straßenreinigung geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren jährlichen Kosten in Höhe von ca. T€ 200.

Die Musikagentur erhält seit 2004 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von € 5.000 jährlich.

In den Haushaltsjahren 2009 und 2013 wurden Verträge über die Unterhalts- und Glasreinigung in diversen Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Turnhallen abgeschlossen, die frühestens zum 30.06.2015 kündbar sind. Die Aufwendungen hierfür betragen ca. T€ 297 jährlich.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. privaten Vereinen geführten Kindergärten/Kindertagesstätten im Gemeindegebiet verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand von jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt und belaufen sich auf jährlich ca. T€ 160.

Da die Hauptschule mit Ende des Schuljahres 2013/2014 geschlossen wurde, sind die verbliebenen Schüler mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 zur Hauptschule der Stadt Coesfeld gewechselt. Die Gemeinde zahlt dafür an die Stadt Coesfeld einen Betrag von insgesamt ca. 111.000 €, aufgeteilt auf die einzelnen Schuljahre bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017. Restfälligkeiten: T€ 48 in 2015, T€ 29 in 2016 und T€ 11 in 2017.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld bzgl. der Betreuung einer Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen, mit der Stadt Münster über die Aufnahme lernbehinderter Kinder sowie seit April 2006 mit der Stadt Dülmen über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

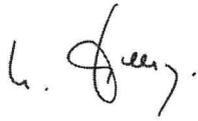
Mit Schuljahresbeginn 2012/2013 sind in die kirchliche Realschule und die kommunale Hauptschule keine Schüler mehr aufgenommen worden. Stattdessen hat zu diesem Zeitpunkt eine Sekundarschule in kirchlicher Trägerschaft ihren Betrieb aufgenommen. Für die Erweiterung des Schulgebäudes für den vierten Zug hat die Gemeinde einen Baukostenzuschuss von insgesamt € 2.000.000,00 in den Jahren 2013 und 2014 gezahlt. Für die Zahlungen wurde ein ARAP gebildet, der in den folgenden Jahren aufgelöst wird.

Es bestehen Mitgliedschaften bei folgenden Verbänden, die nicht bilanziert werden:

- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitgeberverband NW
- Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Verband der Feuerwehren im Kreis Coesfeld e.V.
- Bund der Vollziehungsbeamten, Landesverband NRW
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.
- VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (Landesverband NRW)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
- Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V.
- Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel
- Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf
- Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Obere Berkel
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever-Senden
- Nottulner Kaufmannschaft e.V.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)
- European Secretariat (Klimabündnis)
- Institut für europäische Partnerschaft
- DJH

Nottuln, den 30.03.2015

Aufgestellt:



Klaus Fallberg
Kämmerer

Bestätigt:



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister